

5. Orientierungen

5.1 Gemeindeordnung - Teilrevision

5.2 Wohngebiet «Spillmatte» - Überbauungsstudien

5.1 Gemeindeordnung - Teilrevision

Warum ist eine Teilrevision nötig?

- Neues Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) + Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) mit Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2)
- Änderung des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes

Vorgehensweise zur Überarbeitung der Gemeindeordnung (GO)

- Gestützt auf den Leitfaden des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) wurden einzelne Artikel in der Gemeindeordnung (GO) angepasst.
 - Anpassungen an das übergeordnete Recht
 - Anpassungen von Begrifflichkeiten: z.B. bisher Voranschlag – neu Budget
 - Die meisten Artikel bleiben unverändert.
 - Mitwirkungsverfahren wird anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung eröffnet.

Mitwirkungsverfahren / Terminplan

30.05.2017 Beginn/Eröffnung Mitwirkungsverfahren

21.08.2017 Fragen und Diskussion rund um die Teilrevision der Gemeindeordnung

04.09.2017 Eingabefrist Stellungnahmen

21.09.2017 Würdigung der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens anlässlich einer Informationsveranstaltung

29.11.2017 Abstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung

Orientierungen

Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2017

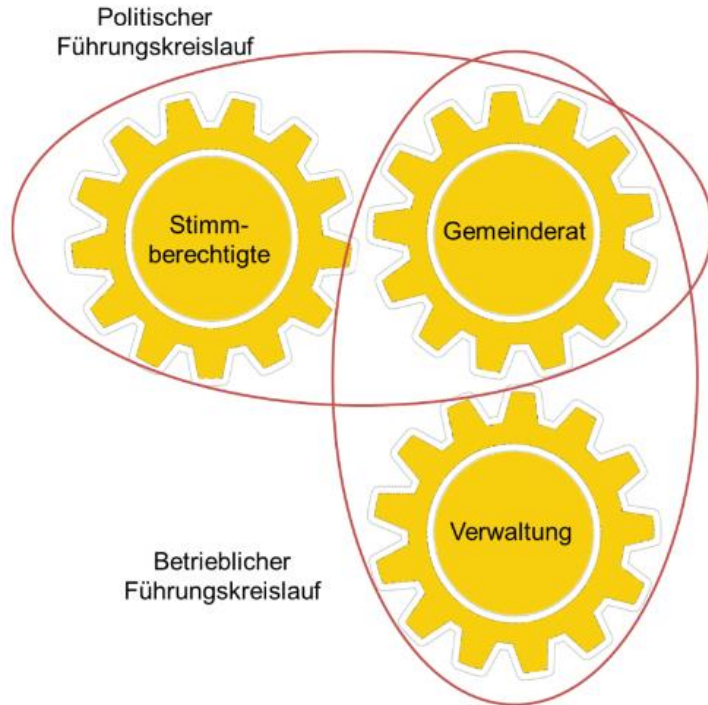
Neues Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Warum erfolgt die Umstellung von HRM1 zu HRM2

- HRM1 in den 70er-Jahren entwickelt – Entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.
- Mit HRM2 wird gesamtschweizerisch die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden modernisiert.
- Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand sollen so abgebildet werden, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen – True and Fair View

Vorteile HRM2

- Führung «aus einem Guss»: Durchgängige Führungsinstrumente und dadurch Nachvollziehbarkeit
- Orientierung an Privatwirtschaft: Besseres Verständnis
- Modernisierung der Führung und Rechnungslegung
- Transparenz («True and fair view»): Bessere Beurteil- und Vergleichbarkeit
- Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindeführung
- Gemeindeautonomie bleibt erhalten (z.B. Gemeindestrategie)



Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

- Neue politische Führungsinstrumente
 - Legislaturprogramm mit Gemeindestrategie (langfristige Optik)
 - Aufgaben- und Finanzplan mit Budget (mittel- und kurzfristige Optik)
 - Jahresbericht
- Führung sämtlicher kommunaler Aufgaben mit politischen Leistungsaufträgen mit Globalbudgets
- Neubewertung des Finanzvermögens und Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)
- Klare Trennung zwischen Ausgabenrecht und Finanzmittelplanung

Orientierungen

Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2017



Kanton Luzern

Kanton Luzern > Verwaltung > Finanzen > Finanzaufsicht Gemeinden
> Handbuch Finanzhaushalt (FHGG/HRM2)

Finanzaufsicht Gemeinden

Handbuch Finanzhaushalt (FHGG/HRM2)

Kapitel 0 - Vorwort, Einleitung, Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 - Steuerung

Kapitel 3 - Ausgaben

Kapitel 4 - Rechnungslegung

Kapitel 5 - Revision

Kapitel 6 - Schlussbestimmungen

Downloads

E-Learning und Präsenzkurse

Archiv

Häufige Fragen / FAQ

Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Um was geht es?

Aufgrund der Entwicklungen bei den Luzerner Gemeinden und der veränderten Vorgaben für das kommunale Rechnungswesen wurden die Bestimmungen für den Finanzhaushalt der Gemeinden angepasst.

Das vorliegende Handbuch enthält Weisungen und Erläuterungen zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) sowie zur entsprechenden Verordnung (FHGV). Das Handbuch ist ein Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk, in welchem Sie alle notwendigen Detailinformationen erhalten, um die Aufgaben nach den neuen Vorgaben wahrnehmen zu können. **Massgeblich ist die jeweils online publizierte Version.**

Neben dem Handbuch steht ein Angebot an E-Learning-Kursen sowie an Präsenzkursen zur Verfügung. Weitere Informationen dazu erhalten sie > [hier](#).

Suche Handbuch FHGG

Suchen

Links

- > [Einstieg ins E-Learning](#)
- > [Anmeldung Präsenzkurse](#)
- > [SRL Nr. 160 FHGG PDF](#)
- > [SRL Nr. 161 FHGV PDF](#)
- > [SRL Nr. 150 Gemeindegesetz Z1](#)
- > [Projektseite stark.lu](#)
- > [Presseartikel HRM2 PDF](#)

Kontakt

Dorothea Burkhardt-Suter
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
> [Standort](#)

Telefon 041 228 57 63
> [E-Mail](#)

Weitere Infos zum Projekt stark.lu

Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2017

Änderung Volksschulbildungsgesetz

- Wesentlicher Bestandteil der Teilrevision der Gemeindeordnung ist die **Bildungskommission** (heutige Schulpflege).
- **Antrag** des Gemeinderates:
 - Bildungskommission mit Entscheidkompetenz (analog heute)

Bildungsorgane gemäss Gesetz

- Gemeinderat
- Bildungskommission (BIK)
- Schulleitung

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gemäss § 46-48 VBG

Bildungskommission statt Schulpflege

Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung in Kraft seit 1. August 2016

- Auswirkungen auf kommunale Bildungsorgane
- Bezeichnung Bildungskommission statt Schulpflege

Zwei Möglichkeiten:

Bildungskommission mit Entscheidkompetenz (analog heute)

Bildungskommission mit beratender Funktion

Bildungskommission mit Entscheidkompetenz

- vom Gesetzgeber so vorgesehen
- entspricht heutiger Schulpflege
- steht dem Gemeinderat zur Seite
- **wird vom Volk gewählt**
- NEU: klare Trennung von strategischen und operativen Aufgaben der Schulführung (Bildungskommission – Schulleitung)

Bildungskommission mit Entscheidkompetenz

Bisherige Aufgaben bleiben unverändert:

- Ausgestaltung und Organisation des kommunalen Volksschulangebotes
- Erarbeitung des Leistungsauftrags
- Genehmigung Leitbild und Jahresprogramm der Schule
- Wahl der Schulleitung
- Vorgesetzte Stelle der Schulleitung
- **Ausnahme:** personalrechtliche Belange -> Schulleitung

Wieso keine beratende Bildungskommission?

- **Status quo** (Schulpflege als Behörde) hat sich bewährt (vgl. Gesetzgebung)
- **Aufgaben** einer beratenden Bildungskommission sind nicht definiert.
- **Erweiterung der Kompetenzen des Gemeinderates** (Wahl/Führung Schulleitung, Leitbild, Jahresprogramm, etc.)
- **Wahl** der Bildungskommission soll bei den Stimmberechtigten bleiben.
- Echter Sparringpartner für Schulleitung fehlt.
- Zusätzliche Aufgaben für die Schulleitung -> Pensenerhöhung, evtl. Schulsekretariat
- Problematik, fähige Personen für eine beratende Kommission zu finden.

Vorteile: Flachere Hierarchie / Schnittstellen beschränken sich auf zwei Ebenen

Antrag des Gemeinderates

Bildungskommission mit Entscheidkompetenz

Bildungsverordnung mit Funktionendiagramm